

Tit. 3.4 RdSchr. vom 26.11.2020

Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten bei internationalen Organisationen für die Vorversicherungszeit in der Krankenversicherung der Rentner

Tit. 3 – Beschäftigungszeiten

Titel: Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten bei internationalen Organisationen für die Vorversicherungszeit in der Krankenversicherung der Rentner

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 26.11.2020

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 3.4 RdSchr. vom 26.11.2020 – Nachweis der Beschäftigungszeiten

(1) Da keine Auskunftspflicht der internationalen Organisation gegenüber dem deutschen Rentenversicherungsträger bzw. gegenüber der deutschen Krankenkasse besteht, ist der zuständige deutsche Träger auf die Mitwirkung der betreffenden Person (Rentenantragsteller bzw. Rentenbezieher) angewiesen. Die Mitwirkungspflicht basiert auf § 21 Absatz 2 SGB X und - in Bezug auf die KVdR - auf § 206 SGB V .

(2) Für die Prüfung und den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 1 bis 3 RVIOBeschZG, einschließlich der Beschäftigungszeiten, wird die DRV Bund das als Anlage beigefügte Musterschreiben zusammen mit einem Antwortformular (Vordruck A0113) einsetzen (Als Anlage ist die Variante "Versichertenrente" beigefügt, die sowohl den Text in Deutsch als auch in Englisch enthält). Der Nachweis kann entweder durch eine formlose Bescheinigung der internationalen Organisation oder durch das von der internationalen Organisation ausgefüllte Antwortformular erbracht werden. Der Nachweis wird dann in Kopie, sofern für die Zwecke der Krankenversicherung erforderlich, an die Krankenkasse weitergeleitet mit einem Vermerk, ob die geltend gemachten Beschäftigungszeiten bei einer internationalen Organisation vom Rentenversicherungsträger anerkannt worden sind. Dafür verwendet der Rentenversicherungsträger im Regelfall den Vordruck A1209 (bei Wohnsitz im Ausland) oder den Vordruck A1212 (bei Wohnsitz in Deutschland). Rentenversicherungsträger und Krankenkasse sollten bei der Bewertung der Beschäftigungszeiten zu demselben Ergebnis gelangen; etwaige Diskrepanzen sind zwischen den Trägern aufzuklären.